

Schwanger

Beitrag von „Odji88“ vom 4. August 2020 13:01

Zitat von Linneae

Das betriebliche Beschäftigungsverbot kann nur der Betriebsarzt/ die Betriebsärztin ausstellen.

Der Gynäkologie/ die Gynäkologin - theoretisch jeder Arzt/ jede Ärztin - aber eine Krankschreibung oder individuelles Beschäftigungsverbot, da sich diese nicht an Arbeitsbedingungen oder die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes knüpfen, sondern an Erkrankungen, die aber natürlich damit zusammenhängen können. Individuelles Beschäftigungsverbot ist aber sicher - siehe auch Quelle des Ministeriums für Familie - mit die letzte Option und wird sicherlich nicht leicht vergeben werden (seit 2018 und Anpassung der Regelungen für Mutterschutz hat sich das ja nochmal verschärft, da man - so heißt es darin ja - die Teilhabe am Beruf ermöglichen möchte und ein Beschäftigungsverbot nur die äußerste Wahl sei).

Liebes bisschen. Danke dir!